

Merkblatt: Einsatz Privater Selbstwerber

Stand 2020-06

FSC-zertifizierte Forstbetriebe sorgen auf Ihrer Fläche für die Umsetzung des Deutschen FSC-Standards. Bei Verstößen kann das Zertifikat entzogen werden. Es liegt daher im unmittelbaren Interesse FSC-zertifizierter Betriebe, dass neben eigenen Arbeitskräften auch von ihnen beauftragte Unternehmer und Selbstwerber die Kriterien des FSC einhalten. FSC-konformes Arbeiten ist mit geeigneten Informations- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen. Der zuständige Zertifizierer prüft, ob die im FSC-Standard geforderten Kriterien auch beim Selbstverbereinsatz erfüllt sind.

Folgende Anforderungen des Deutschen FSC-Standards sind beim Einsatz von privaten Selbstwerbern besonders zu beachten:

- Der Forstbetrieb sorgt dafür, dass forstliche Betriebsarbeiten so gestaltet werden, dass (entsprechend 2.3.1 Deutscher FSC-Standard 3-0):
 - beim Einsatz von Beschäftigten und Unternehmern schriftliche Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.
 - die Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, eingehalten werden.
 - die Rettungskette sichergestellt ist und Rettungspunkte bekannt sind.
 - für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe eingesetzt werden.
 - nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel eingesetzt werden. Bei nichtgewerblichen Selbstwerbern wirkt der Forstbetrieb darauf hin.
 - auf Gesundheitsrisiken beim Einsatz von Sprühfarben hingewiesen wird.
- Der Forstbetrieb überwacht und kontrolliert die forstlichen Betriebsarbeiten in geeigneter Weise, um sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften erfolgen (2.3.2).
- Der Forstbetrieb gewährleistet eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gemäß gesetzlichen Vorgaben. Er benennt dementsprechend Verantwortliche für Arbeitssicherheit und legt ihre Aufgaben fest (2.3.3).
- Eine Befahrung abseits der Erschließungssysteme ist nicht zulässig (...) (10.10.2).
- Der Forstbetrieb* hat Vorkehrungen getroffen, um Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefälltten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung, von Wasserläufen und des Bodens zu minimieren (10.11.2).
- Der Forstbetrieb sorgt dafür, dass bei forstlichen Betriebsarbeiten und der gewerblichen Brennholzselbstwerbung biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt werden (10.11.3).
- Seit 1.1.2020 gilt dies auch für waldarbeitereignen Taktoren (10.11.5).
- Alle Maschinen mit Ölhydraulikanlagen haben für den Schadensfall sog. „Notfallsets“ (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä.) an Bord (10.11.6).
- Nichtderbholz (< 7cm Durchmesser) verbleibt im Wald (10.11.9). Eine vereinzelte Unterschreitung kann als Ausnahme akzeptiert werden.

Aus den Inhalten des Deutschen FSC-Standards ergibt sich für den Einsatz privater Selbstwerber:

- Nicht-gewerbliche Selbstwerber, die mit der Motorsäge arbeiten, weisen entsprechende Kenntnisse im Umgang mit der Motorsäge nach (2.5.3). Dies gilt auch für die Aufarbeitung mit der Motorsäge von Brennholz lang bzw. Industrieholz an der Waldstraße. Dies wird durch die Teilnahmebestätigung an einer Motorsägenschulung nachgewiesen, die sich inhaltlich an der „DGUV-I 214-059 Modul A/B“ orientiert.
- Gefährliche Arbeiten im Wald werden nach DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ durchgeführt (2.5.4). Das heißt u.a.:
- Bei Arbeiten mit der Motorsäge verfügen alle arbeitenden Personen über eine persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Schutzhelm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Handschutz, Schnittschutzhose und Schutzschuhe/-Stiefel mit Schnittschutz. Die PSA wird ordnungsgemäß getragen und befindet sich in einem einwandfreien Zustand.
- Arbeiten mit der Motorsäge werden nicht allein ausgeführt.
- Sanktionsmechanismen sind definiert und werden konsequent umgesetzt.

Der Forstbetrieb weist gegenüber dem Zertifizierer nach, wie er in seinem Betrieb dafür Sorge trägt, dass die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit eingehalten werden und auch jene Personen, die nicht-gewerblich mit der Motorsäge arbeiten, die FSC-Anforderungen kennen (2.5.5). Da die Beschäftigten der Forstbetriebe die eingesetzten Selbstwerber nicht permanent kontrollieren können, ist es ratsam, sich die Einhaltung der FSC-Regularien durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Aushändigung eines entsprechenden Merkblattes, evtl. in Verbindung mit einer Fahrgenehmigung wird empfohlen.

Haben private Selbstwerber für die Forderungen kein Verständnis oder werden bei Kontrollen durch den Forstbetrieb Selbstwerber angetroffen, die sich nicht an obige Regeln halten, so muss auf diese entsprechend eingewirkt werden. Dies kann durch eine Verwarnung, die sich der Forstbetrieb quittieren lassen sollte oder den Ausschluss des Selbstwerbers von der Möglichkeit im Forstbetrieb Brennholz zu gewinnen, erfolgen.

Die Einschätzung, ob der Forstbetrieb ausreichende Anstrengungen unternimmt, um sicher zu stellen, dass private Selbstwerber die Regelungen des Deutschen FSC-Standards einhalten, obliegt dem zuständigen Zertifizierer vor Ort.

Freiburg, Juni 2020, Elmar Seizinger

Weitere Informationen:

<https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/r-2114.pdf>